

II- 1758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.121 - Parl./71

Wien, am 6. September 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

808 / A.B.  
ZU 482 / J.  
Präs. am 8. Sep. 1971

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 782/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Frauscher  
und Genossen am 9. Juli 1971 an mich richteten, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Gemäß Artikel 17 Staatsgrundgesetz  
ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei. § 2 Abs. 1  
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes präzisiert  
diese Aussage dahin, daß die Mitglieder des Lehrkör-  
pers der Hochschulen nicht nur bei der inhaltlichen,  
sondern auch bei der methodischen Gestaltung ihrer  
Lehrveranstaltungen frei sind. Die Fragen der Hoch-  
schuldidaktik entziehen sich daher grundsätzlich einer  
gesetzlichen Regelung und können ebenso wenig Gegen-  
stand von ministeriellen Weisungen sein. Die Bundes-  
verfassung legt vielmehr dem einzelnen Hochschullehrer  
die Verantwortung für die didaktisch zweckmäßige Ge-  
staltung seiner Lehrveranstaltungen auf. § 2 Abs. 1 des  
Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes stellt in dieser  
Beziehung ausdrücklich fest, daß die Lehrveranstaltung  
so zu gestalten und der Lehrstoff so zu bemessen ist,  
daß die Studierenden ihre Studien in der vorgesehenen  
Studienzeit abzuschließen vermögen. Zu einer ausführ-  
lichen Stellungnahme zu Fragen der Hochschuldidaktik  
ist demnach das Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung nicht berufen.

Dies schließt sicherlich nicht aus, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Aktivitäten und Bestrebungen zur Erforschung und Entwicklung zweckmäßiger Methoden der Hochschuldidaktik fördert.

ad 2) Den Fragen der Hochschuldidaktik wurde bisher schon die entsprechende Aufmerksamkeit entgegengebracht. An den einzelnen Universitäten und Hochschulen finden laufend mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums Versuche zur Erprobung einer neuen Hochschuldidaktik statt, so z.B. an der Universität Salzburg oder an der Universität Innsbruck, wo ein vom Assistentenverband veranstaltetes Symposium stattfand, dessen Finanzierung das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übernommen hat.

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt hat als Institution vom Gesetzgeber her den Auftrag:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie, zu betreiben.

Die an dieser Hochschule tätigen Wissenschaftler beschäftigen sich u.a. auch mit den Fragen der Hochschuldidaktik. Insbesondere ist die mit Prof. Trotzenburg besetzte Lehrkanzel an diesen Fragen orientiert. Daß den Fragen der Hochschuldidaktik ein sehr wesentliches Augenmerk gewidmet wird, vermag vor allem jener Umstand zu beweisen, daß im Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz ein eigener Paragraph für eine Abteilung für Hochschuldidaktik an den Universitäten vorgesehen ist. Eine

- 2 -

Kopie des § 67 Universitäts-Organisationsgesetz wird beigelegt. Überdies wird gegenwärtig eine Arbeitsgruppe für die Fragen der Hochschuldidaktik im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtet, die im Herbst ihre Arbeit aufnehmen wird.

Alle diese Umstände zeigen deutlich, daß der Hochschuldidaktik seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird, auch wenn die Hochschuldidaktik nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung oder ministerieller Weisungen sein kann.

ad 3) Die Parlamentarische Hochschulreformkommission ist paritätisch aus Vertretern der Parlamentsklubs der im Nationalrat vertretenen Parteien, der Professoren, Assistenten, Studenten, Lektoren und Wissenschaftlichen Beamten zusammengesetzt. Sie hat die Aufgabe, eine neue Hochschulstruktur zu beraten. Es wäre weder mit dem Charakter dieser Kommission vereinbar noch wäre es zweckmäßig, in diese Kommission zusätzlich Fachleute für Hochschuldidaktik aufzunehmen und die Kommission auch mit den Fragen der Hochschuldidaktik zu befassen. Es erscheint daher zielführender, die Fragen der Hochschuldidaktik in einer eigenen Arbeitsgruppe, wie unter Punkt 2 angeführt, zu behandeln.

Vom Büro für Hochschulplanung und Hochschulstatistik, das sich unter anderem auch mit den Fragen der Hochschuldidaktik beschäftigt, wurden bereits zwei Studien zur Hochschuldidaktik fertiggestellt; ein "Entwurf zu einem Forschungsprojekt Hochschuldidaktik" und ein "Projekt Hochschuldidaktik", das eine Systematisierung der hochschuldidaktischen Anforderungen der

## österreichischen Hochschulen in Projektform zu erstellen versucht.

### Beilage

§ 67

#### Abteilung für Hochschuldidaktik

(1) An jeder Universität ist eine Abteilung für Hochschuldidaktik einzurichten. Diese hat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung von Bewerbern um die Immatrikulation über die bei den einzelnen Studienrichtungen gestellten Anforderungen, den Immatrikulations- und Inskriptionsvorgang, den Studienverlauf und die jeweils vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten für Absolventen;
- b) die Beratung der Studierenden über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums, die sinnvolle Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Zweckmäßigkeit von Lernmethoden und Hilfsmitteln;
- c) die Obsorge für die Bereitstellung von Hilfsmitteln für das Selbststudium, insbesondere die Herausgabe von Skripten sowie die Unterstützung derartigen Tätigkeiten anderer Stellen;
- d) die Information der Universitätsangehörigen über Fragen der Hochschuldidaktik, der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie über technische Hilfsmittel für den Unterricht;
- e) die Erprobung neuer Lehr- und Prüfungsmethoden sowie neuer technischer Hilfsmittel für den Unterricht;
- f) die Bereitstellung technischer Hilfsmittel für den Unterricht, die mehr als einem Institut zu dienen haben, soweit hierfür nicht besondere Institutseinrichtungen geschaffen wurden (§ 36);
- g) die ständige Beobachtung des Erfolges von Lehrveranstaltungen, der Effektivität und Objektivität von Prüfungen sowie die kritische Untersuchung von Lehr- und Prüfungsmethoden;
- h) die ständige Beobachtung des Studienablaufes in den der Universität zur Durchführung zugewiesenen Studienrichtungen, die ständige Beobachtung der Studiendauer, die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung;
- i) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die didaktisch und pädagogisch sinnvolle Gestaltung von Studienvorschriften und die Verwendung moderner technischer Hilfsmittel;
- j) die Obsorge für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen, insbesondere auch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, über Fragen der Hochschuldidaktik, das Prüfungswesen und der Verwendung moderner technischer Hilfsmittel im Unterricht an den Universitäten.

(2) Der Direktor der Abteilung für Hochschuldidaktik ist ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis oder ein Beamter oder Vertragsbediensteter des wissenschaftlichen Dienstes. Er muß das Studium der Pädagogik, der Psychologie oder der Bildungswissenschaften abgeschlossen haben. Er führt den Amtstitel „Studiendirektor“. Der Studiendirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der obersten akademischen Behörde zu bestellen. Er untersteht als solcher der obersten akademischen Behörde.

(3) Dem Studiendirektor obliegt:

- a) die Obsorge für die Erfüllung der im Abs. 1 aufgezählten Aufgaben;
- b) die Zusammenarbeit mit Instituten, Studienkommissionen und Fakultäten hinsichtlich der Studienberatung, der Studienkontrolle und der Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die Studienvorschriften;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Direktor der Universitätsbibliothek hinsichtlich der Bereitstellung von Informationsmaterial über Fragen der Hochschuldidaktik und über andere, durch die Tätigkeit der Studienberatungsstelle berührten Fragen;
- d) die Zusammenarbeit mit dem Direktor der Großgeräteabteilung hinsichtlich der Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für den Unterricht an der Universität;
- e) die Zusammenarbeit mit der Abteilung für Kurse und Lehrgänge hinsichtlich der Abhaltung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen über die im Abs. 1 lit. j aufgezählten Sachgebiete;
- f) nach Ende eines jeden Studienjahres die Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit der Abteilung für Hochschuldidaktik an die oberste akademische Behörde und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(4) Von der obersten akademischen Behörde ist auf Antrag des Studiendirektors eine Abteilungsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen des § 34 gelten sinngemäß. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.